Offener Brief

Aus aktuellem Anlass zum Stand der unterbrochenen Verhandlungen zwischen GKV-Spitzenverband und den Hebammenverbänden

QUALITÄT Ja! Aber nicht auf Kosten von Elternrechten und Hebammenberufsrecht!

Es ist im Interesse der Eltern, dass Geburtshilfe klinisch und außerklinisch einem Qualitäts-management(QM) unterliegt. Wenn das QM aber Hebammen verpflichten soll, hochschwangere Frauen an einem vorgeschriebenen Tag nach dem errechneten Geburtstermin (ET) einem Arzt vorzustellen (z. B. ET + 3) oder in die Klinik zu „schicken", tangiert dieses Ansinnen

1.) Elternrechte
2.) die Mutter-Kind-Gesundheit
3.) das Berufsrecht von Hebammen

1.) Elternrechte

- Es verstößt gegen geltendes Gesetz, wenn hochschwangeren Frauen an einem festgesetzten Tag nach errechnetem Geburtstermin generell ihr Recht auf die freie Wahl ihrer Geburtsumgebung genommen werden soll.
- Eine solche Regelung zeugt von Unkenntnis der physiologischen Abläufe einer Geburt. Wer einer hochschwangeren Frau und ihrem Kind dergleichen zumutet, nimmt Komplikationen im gesunden Schwangerschaftsverlauf in Kauf, ja er provoziert sie.
- Hebammen würden in den Augen der Eltern diskreditiert und ihrer gesetzlich geregelten Stellung beraubt. Es verstieße gegen geltendes Recht, wenn die Hebamme in Ausübung ihres Berufes eine ärztliche Einwilligung zur außerklinischen Geburt ihrer Patientin brauchte.
- Die Ankündigung, dass andernfalls die Kosten der Geburtsbegleitung privat getragen werden müssen, stellt eine Drohung dar, ist Nötigung und etikettiert die außerklinische Geburt als riskantes Unterfangen. Außerdem stünde die außerklinische Geburt dann nur noch Eltern zur Verfügung, die sie sich finanziell leisten können. Auch das stellt einen massiven Eingriff in das Recht der freien Wahl des Geburtsortes dar.
- Mit welchen Risiken es schwangere Frauen heute wirklich zu tun haben, zeigen die Vergleichszahlen bei Kaiserschnitten. Jede dritte Frau in der Klinik erfährt einen Kaiserschnitt. Frauen, die eine außerklinische Niederkunft wählen und verlegt werden müssen (16,9%), erfahren nur zu 6,9 % einen Kaiserschnitt (www.quag.de, 2013).
- Das Recht auf individuelle physiologische Reifung, Rechte auf „Persönlichkeitsentfaltung" und auf „körperliche Unversehrtheit", die im Grundgesetz, Artikel 2 verbrieft sind, müssen respektiert werden. Es ist nachgewiesen, dass die Reifungszeit des ungeborenen Menschen um bis zu 37 Tage variiert (s. Fußnoten 1) und 2)).

Wir fordern im Rahmen eines QM, dass das elterliche Wahlrecht des Geburtsortes (SGBV § 24 f) über den Mutterpass jedem Elternpaar bekannt gemacht wird.

2.) Mutter-Kind-Gesundheit

Ärztliche Kontrolle am ET+ fixen Tag vorzuschreiben, missachtet die physiologische und psychische Mutter-Kind-Einheit. Eine solche Bestimmung wäre gegenüber hochschwangeren Frauen bei regelrechtem Schwangerschaftsverlauf eine grobe Rücksichtslosigkeit. Damit würde die Mutter-Kind-Gesundheit unnötig gefährdet durch Stress, Unruhe und den Zwang zu überflüssigen Fahrten zu Arzt oder Klinik.

Das flächendeckende Schüren von Ängsten vor statistisch gesehen sehr unwahrscheinlichen Gefahren stellt eine immense Belastung für Mutter und Kind und somit einen riskanten Eingriff in die Physiologie von Schwangerschaft und Geburt dar.
Darüber hinaus würde die Hebamme als autorisierte Geburtshelferin dem Urteil eines Arztes, der die gebärende Frau oft noch nicht einmal kennt, untergeordnet. Das würde das Vertrauen der Eltern in die von ihnen gewählte Hebamme und deren fachliche Kompetenz grundsätzlich untergraben.

3.) Zum Berufsrecht von Hebammen

Hebammen sind bei der Einschätzung einer regelrechten Schwangerschaft und Geburt eigenverantwortlich. Entsprechend § 3 Abs. 1-2 des Hebammengesetzes (HebG/Ö) leitet eine Hebamme die regelrechte Geburt ab Wehenbeginn selbständig und ohne Arzt (§4 Abs. 1 Satz 2 (HebG/D). Eine gesetzliche „Hinzuziehungspflicht" gilt für Ärzte. Sie besagt, dass der Arzt zu jeder Geburt eine Hebamme hinzuziehen muss. Frauen bei regelrechter Schwangerschaft zu nötigen, einen Arzt aufzusuchen, um dessen Einwilligung für ihren Wunsch nach außerklinischer Geburt einzuholen, würde die bisherige Regelung der Hinzuziehungspflicht umkehren. Das wäre gesetzeswidrig.

Ca. 680 000 Kinder jährlich haben 1, 36 Millionen Mütter und Väter.

Die Unterzeichnenden rufen mit diesem Offenen Brief stellvertretend die Verantwortlichen in den Krankenversicherungen und der Politik auf, die Rechte von Eltern und Kindern zu schützen und dafür zu sorgen, dass die Berufsrechte von Hebammen nicht angetastet werden.

1.)Studie: Length of human pregnancy and contributors to its natural variation von A.M. Jukic, D.D. Baird, C.R. Weinberg, D.R. McConnaughey and A.J. Wilcox. Siehe http://www.greenbirth.de/html/wissenschaft.html
2.) Deutsche Gesellschaft für Hebammenwissenschaft. Stellungnahme zur S1-Leitlinie „Vorgehen bei Terminüberschreitung und Übertragung": http://www.dghwi.de/index.php/stellungnahmen-der-dghwi

V. i. S. d. P. Vorsitzende GreenBirth e.V., www.greenbirth.de 14.05.2015

GreenBirth e.V.

Raum für Unterschrift und zusätzliche Anmerkungen